

Green Shape Verein zur Förderung umweltfreundlicher Bekleidung und textiler Produkte e.V.

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

**„Green Shape Verein zur Förderung umweltfreundlicher
Bekleidung und textiler Produkte“**

- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namenszusatz „e. V.“.
- (3) Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet „Green Shape e. V.“.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in 88069 Tettnang.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Umwelt- und Klimaschutz und die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) Förderung des nachhaltigeren Designs von Bekleidung und textilen Produkten;
 - b) Förderung der Verwendung von umweltfreundlichen Materialien bei der Entwicklung und Produktion von Bekleidung und textilen Produkten;
 - c) Förderung der verantwortungsvollen und nachhaltigkeitsorientierten Produktion von Bekleidung und textilen Produkten;
 - d) Förderung einer ressourcenschonenden, schadstoffarmen und klimafreundlichen Kreislaufwirtschaft von Bekleidung und textilen Produkten in deren Lieferketten;

- e) (Weiter-) Entwicklung von Produktions- und Produktstandards im Sinne von Abs. (2)Buchst. a) bis Buchst. d), insbesondere:
 - (i) Bereitstellung des „Green Shape Standards“ für Bekleidung und textilen Produkten in der Funktion als Standardgeber und Programmeigner des „Green Shape Standards“;
 - (ii) Beteiligung fachkundiger Dritter an der (Weiter-)Entwicklung des „Green Shape Standards“;
 - (iii) Beantragung und Aufrechterhaltung der Akkreditierungsfähigkeit des „Green Shape Standards“ als Produkt- und Prozess-Zertifizierungsprogramm sowie der
 - (iv) Inhaberschaft der Gewährleistungsmarke „Green Shape“ gemäß der Gewährleistungsmarkensatzung.
- (3) Der Satzungszweck wird zudem verwirklicht durch die Beschaffung der erforderlichen finanziellen Mittel, insbesondere durch Lizenzentgelte. Hierzu dienen dem Verein insbesondere folgende Tätigkeiten:
 - a) Vergabe von Lizenzen für die Nutzung des „Green Shape Standards“ durch Hersteller von Bekleidung und textilen Produkten;
 - b) Vergabe von Lizenzen für die Nutzung des Green Shape Standards durch Zertifizierungsorganisationen;
 - c) Vergabe von Lizenzen für die Nutzung der Green Shape Gewährleistungsmarke (Logo).

Bei den Tätigkeiten nach Abs. (3)Buchst. a) bis Buchst. c) handelt es sich um Nebenzwecke und um einen Zweckbetrieb im Sinne von § 65 AO.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (4) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden. Folgende Bedingungen müssen dabei kumulativ erfüllt sein.
- (5) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

- (6) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
- (7) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen und rechtsfähigen Gesamthandsgemeinschaften mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt; oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, den Satzungszweck durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- (3) Scheidet ein Mitglied während des laufenden Wirtschaftsjahres aus, so ist eine Erstattung von Beiträgen, die für das laufende Wirtschaftsjahr im Voraus erbracht wurden, ausgeschlossen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister („Geschäftsführender Vorstand“). Eine Person kann nicht mehrere Vorstandsämter in Personalunion innehaben.
- (2) Neben den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands können weitere Vorstandsmitglieder („Beisitzer“) bestellt werden.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Anstellungsverträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Geschäftsführenden Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Verein wird von jeweils zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands vertreten.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
 - e) Erarbeitung und Beschlussfassung über eine Vergabeordnung zur Vergabe von Lizenzen zur Nutzung des „Green Shape Standards“ und der Gewährleistungsmarke „Green Shape“; die Vergabeordnung hat die Voraussetzungen für die Lizenzvergabe, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung nationaler und internationaler Sozial- und Umweltstandards

durch den jeweiligen potentiellen Lizenznehmer, festzulegen und ist regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, durch den Vorstand zu evaluieren sowie die

- f) Entscheidung über die Vergabe von Lizenzen zur Nutzung des „Green Shape Standards“ und der Gewährleistungsmerke „Green Shape“ nach der von der Mitgliederversammlung gemäß § 13 Abs. (6) beschlossenen Vergabeordnung im Sinne von Buchstabe e).
- (3) Der Vorstand kann darüber hinaus eine Geschäftsstelle einrichten und eine Geschäftsführung benennen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

§ 11 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.
- (2) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (3) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Die Amtszeit des Vorstandsmitglieds ist auf vier aufeinanderfolgende Amtszeiten begrenzt.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
- (2) Die Sitzungen werden auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (3) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweiszwecken. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben oder elektronisch zu signieren.

- (4) Vorstandssitzungen können auch in der Weise stattfinden, dass
- alle Vorstandsmitglieder zu einer rein virtuellen Sitzung zusammentreten („Online-Sitzung“); oder
 - einzelne Vorstandsmitglieder an der Sitzung ohne Anwesenheit an einem Sitzungsort teilnehmen und ihre Rechte, insbesondere ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben („Hybrid-Sitzung“).
- (5) Es ist auch gestattet, dass einzelne Vorstandsmitglieder ohne Teilnahme an einer Vorstandssitzung ihre Stimme spätestens bei Beschlussfassung in Textform abgeben („Fernabstimmung“). Für Beschlüsse, bei denen sie ihre Stimme abgegeben haben, gelten sie als anwesend.
- (6) Die Art der Sitzung und die Möglichkeiten der Sitzungsteilnahme sowie die Einzelheiten des Verfahrens sind spätestens bei der Ladung zur Sitzung mitzuteilen.
- (7) Außerhalb von Vorstandssitzungen können Vorstandsbeschlüsse auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt wurden und bis zu einem bei Aufforderung zur Stimmabgabe zu setzenden Termins mindestens zwei Vorstandsmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat. Für die erforderlichen Mehrheiten gelten die Bestimmungen für Beschlussfassungen in Sitzungen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder an der jeweiligen Abstimmung teilgenommen haben. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung;
- Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein;
- Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, einschließlich der Entscheidung darüber, ob und wie viele Beisitzer zu wählen sind;
- Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands sowie über die
- Auflösung des Vereins und darüber, an welche Körperschaft(en) das Vermögen des Vereins fallen soll (§ 16 Abs. 2 der Satzung).

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die letztbekannte Mailadresse der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Für die Mitgliederversammlung außerhalb reiner Präsenzversammlungen gelten § 12 Abs. (4) bis Abs. (6) entsprechend. Der Vorstand entscheidet hierüber nach eigenem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss entscheiden, dass schriftlich abgestimmt wird.
- (4) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat.

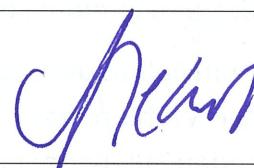
- (5) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (6) Stimmennahmen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen werden ebenfalls nicht mitgezählt; sie gelten als nicht abgegeben. Eine Enthaltung liegt vor, wenn bei offener Abstimmung die Stimme als Enthaltung abgegeben wird, bei schriftlicher Abstimmung, wenn der Stimmzettel unverändert abgegeben oder als Enthaltung gekennzeichnet wird.
- (7) Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweiszwecken. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben oder elektronisch zu signieren.

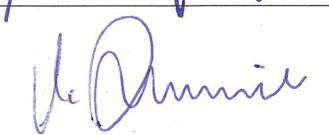
§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung im Sinne der Satzungszwecke nach § 2 Abs. 2 der Satzung.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Tettnang, 31.01.2025

Unterschriften von mindestens sieben Gründungsmitgliedern:

Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
1	Dr. von Dewitz, Antje	

2	Dr. Führ, Martin	
3	Gottschalk, Uwe	
4	Dr. Hempel, Maximilian	
5	Prof. Kimmerle, Matthias	
6	Lorch, Jan	
7	Nendza, Fabian	
8	Patzwall, Hilke	
9	Rodewald, Anna	
10	Tauer, Rebecca	
11	Wach, Melissa	
12	Weichert, Marco	